

# Credit Suisse Equity Fund (Lux)

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt

Februar 2006

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Hinweis für künftige Anleger .....	3
2.	Credit Suisse Equity Fund (Lux) – Zusammenfassung der Anteilklassen <sup>(1)</sup> .....	4
3.	Der Fonds .....	7
4.	Anlagegrundsätze .....	7
5.	Beteiligung am Credit Suisse Equity Fund (Lux).....	12
i.	Allgemeine Information zu den Anteilen .....	12
ii.	Zeichnung von Anteilen .....	13
iii.	Rücknahme von Anteilen .....	14
iv.	Umtausch von Anteilen .....	14
v.	Market Timing .....	14
vi.	Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen .....	14
vii.	Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung .....	15
6.	Anlagebegrenzungen .....	15
7.	Risikofaktoren .....	18
8.	Nettovermögenswert .....	20
9.	Kosten und Steuern .....	21
10.	Geschäftsjahr.....	22
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne .....	22
12.	Dauer des Fonds, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds .....	22
13.	Informationen an die Anteilinhaber .....	23
14.	Verwaltungsgesellschaft .....	23
15.	Anlageberater .....	23
16.	Depotbank.....	24
17.	Zentrale Verwaltungsstelle .....	24
18.	Hauptbeteiligte.....	24
19.	Vertrieb der Anteile.....	24
	Vertrieb der Anteile in der Schweiz.....	24
	Vertrieb der Anteile in Deutschland .....	25
	Vertrieb der Anteile in Österreich .....	25
	Vertrieb der Anteile in Liechtenstein .....	25

## 1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten vereinfachten Prospekt, dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteil des Prospektes.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen (nachfolgend «Anteile») des Credit Suisse Equity Fund (Lux) («der Fonds») durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert.

In Kapitel 19 «Vertrieb der Anteile» sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Dieser Prospekt ist nicht für den öffentlichen Vertrieb im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich zulässig, da es sich bei Credit Suisse Equity Fund (Lux) um eine nichtregulierte Kollektivanlage handelt, für welche Werbung, wie in Abschnitt 238 und 240 des Financial Services and Markets Act 2000 beschrieben, nur in eingeschränkter Form zulässig ist. Im Falle eines Vertriebes im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich richtet sich dieser Prospekt ausschliesslich an professionelle Anleger, vermögende Gesellschaften, Personengesellschaften, Vereine oder Stiftungen mit bedeutendem Vermögen sowie deren Anlagespezialisten (allesamt im Sinne der Financial Services and Markets Act 2000 [Financial Promotion] Order 2001) sowie sämtliche anderen Personen, an welche die Abgabe zulässig ist. Für alle anderen Personen hat der Prospekt keine Gültigkeit. Bevor der Prospekt im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich verbreitet wird, muss sichergestellt werden, dass ein solcher Vertrieb rechtlich zulässig ist.

Die Anteile wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 («1933 Act») oder den Wertpapierrechten eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Deshalb dürfen Anteile der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Acts ermöglicht.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem deutschen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutsche Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

Die Anteile sind an der Luxemburger Börse notiert.

2. Credit Suisse Equity Fund (Lux) – Zusammenfassung der Anteilsklassen <sup>(1)</sup>

Subfonds <sup>(2)</sup> (Referenzwahrung)	Anteil- klasse <sup>(2)</sup>	Wahrung	Mindest- bestand	Anteils- art <sup>(3)</sup>	Erstausgabe- preis <sup>(4)</sup>	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(5)</sup>
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Asian Property</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Asian Tigers</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	1,00%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Convergence Europe</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	USD	n/a	TH	USD 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	1,00%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Dividend Europe</b> (Euro)	«A»	EUR	n/a	AU	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Eastern Europe</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	1,00%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Emerging Markets</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	1,00%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>European AlphaMax</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	USD	n/a	TH	USD 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>European Blue Chips</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>European Growth</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	USD	n/a	TH	USD 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>European Property</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	<sup>(6)</sup>	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>France</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Future Energy</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«B» <sup>(8)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«D» <sup>(8)</sup>	CHF	10 Anteile	TH	CHF 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%
	«I» <sup>(8)</sup>	CHF	CHF 5.000.000	TH	CHF 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Germany</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Biotech</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%

Credit Suisse Equity Fund (Lux)  
Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Subfonds <sup>(2)</sup> (Referenzwahrung)	Anteil- klasse <sup>(2)</sup>	Wahrung	Mindest- bestand	Anteils- art <sup>(3)</sup>	Erstausgabe- preis <sup>(4)</sup>	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(5)</sup>
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Financials</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Food</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Health Care</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Internet</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Media</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Property</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	USD 10	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Resources</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Sustainability</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Technology</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Global Telecommunications</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Greater China</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	1,00%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Italy</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Japan Megatrend</b> (Japanischer Yen)	«B»	JPY	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	JPY	10 Anteile	TH	JPY 100.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«I»	JPY	JPY 300.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Latin America</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	1,00%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Netherlands</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Small Cap Europe</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%

Credit Suisse Equity Fund (Lux)  
Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Subfonds <sup>(2)</sup> (Referenzwahrung)	Anteil- klasse <sup>(2)</sup>	Wahrung	Mindest- bestand	Anteils- art <sup>(3)</sup>	Erstausgabe- preis <sup>(4)</sup>	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Verwaltungs- gebuhr <sup>(5)</sup> (pro Jahr)
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Small Cap Germany</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Small Cap Japan</b> (Japanischer Yen)	«B»	JPY	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	JPY	10 Anteile	TH	JPY 100.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«I»	JPY	JPY 300.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Small Cap USA</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Spain</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>Style Invest Europe</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>UK</b> (Pfund Sterling)	«B»	GBP	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	GBP	10 Anteile	TH	GBP 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«I»	GBP	GBP 2.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>USA</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	<sup>(6)</sup>	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	<sup>(6)</sup>	3,00%	0,70%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>USA AlphaMax</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>USA Growth</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>USA Value</b> (US-Dollar)	«B»	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	USD	10 Anteile	TH	USD 1.000	n/a	n/a
	«H» <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	TH	EUR 10	5,00%	1,92%
	«H» <sup>(7)</sup>	CHF	n/a	TH	CHF 10	5,00%	1,92%
	«I»	USD	USD 3.000.000	TH	USD 1.000	3,00%	0,90%
Credit Suisse Equity Fund (Lux) <b>World</b> (Euro)	«B»	EUR	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«B» <sup>(8)</sup>	CHF	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«B» <sup>(8)</sup>	USD	n/a	TH	<sup>(6)</sup>	5,00%	1,92%
	«D»	EUR	10 Anteile	TH	EUR 1.000	n/a	n/a
	«I»	EUR	EUR 3.000.000	TH	EUR 1.000	3,00%	0,90%

- (1) Diese Zusammenfassung der Anteilklassen ist kein Ersatz fur die Lekture des Prospektes.  
(2) Zertifizierte Inhaberanteile sind nur fur die Klassen «A», «B» und «H» erhaltlich.  
Anteile der Klasse «D» konnen nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Geschaftseinheit der Credit Suisse Asset Management abgeschlossen haben. Ausserdem konnen, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgangigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, Anteile der Klasse «D» ebenfalls von institutionellen Anlegern erworben werden, die einen Beratungsvertrag mit einer Geschaftseinheit der Credit Suisse Asset Management abgeschlossen haben.  
(3) TH = Thesaurierend / AU = Ausschuttend  
(4) Sind keine Angaben zum Erstausgabepreis gegeben, so konnen Anteile zum Nettovermogenswert gezeichnet werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung am Credit Suisse Equity Fund (Lux)».)  
(5) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen. Die Gebuhren fur die Zentrale Verwaltungsstelle sind in der Verwaltungsgebuhr enthalten. Bei der Anteilklasse «D» betragt diese Dienstleistungsgebuhr mindestens 0,03% p.a. und maximal 0,10% p.a.  
(6) Zum Zeitpunkt, als diese Version des Verkaufsprospektes verfasst wurde, waren diese Anteilklassen ausgegeben. Anleger mussen sich bei der Zentralen Verwaltungsstelle erkundigen, ob zwischenzeitlich weitere Anteilklassen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.  
(7) Anteile der Klasse «H» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren alternativen Wahrungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgefuhrt, ausgegeben. Der jeweilige Subfonds sichert das Fremdwahrungsrisiko der in einer alternativen Wahrung aufgelegten Anteilklasse «H» weitgehend gegen die jeweilige alternative Wahrung der Anteilklasse ab.  
Die Anteile dieser alternativen Wahrungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermogenswertes als die Anteile der in der Referenzwahrung aufgelegten Anteilklassen.  
(8) Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt **nicht**, die Wahrungskursrisiken dieser alternativen Wahrungsklassen durch Devisentermingeschafte abzusichern.

### 3. Der Fonds

Der Credit Suisse Equity Fund (Lux) wurde ursprünglich unter dem Namen CS Equity Fund als rechtlich unselbständiger offener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Luxemburg von der luxemburgischen Aktiengesellschaft Credit Suisse Equity Fund Management Company (die «Verwaltungsgesellschaft») unter Mitwirkung der Credit Suisse, Zürich, sowie der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. nach dem Gesetz vom 30. März 1988 bezüglich der Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz vom 30. März 1988) aufgelegt. Die Änderung des Fondsnamens von CS Equity Fund in Credis Equity Fund erfolgte am 14. April 1994, und am 1. September 1997 erfolgte die Änderung in Credit Suisse Equity Fund (Lux).

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Credit Suisse Equity Fund Management Company vom 18. März 2005 mit Zustimmung der Depotbank wurde der Fonds umstrukturiert und gemäss dem ersten Teil des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bezüglich der Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 20. Dezember 2002») aufgelegt.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds ist rechtlich unselbständig, und die Anleger haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des Fonds im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem relativen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen («Vertragsbedingungen») des Fonds nicht vorgesehen.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden erstmals am 6. September 1993 ausgegeben und können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank geändert werden. Jede Änderung wird zumindest in den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und wird beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Änderungen werden am Tag der Bekanntgabe der Hinterlegung im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» («Mémorial») für alle Anteilhaber rechtsverbindlich. Die Änderungen der Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 2. Dezember 2005 im Mémorial mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

Die Vertragsbedingungen regeln die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme der Vertragsbedingungen (einschliesslich der Erklärungen, die diese ergänzen) durch den Anteilhaber dar.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus verschiedenen Subfonds (jeweils als ein «Subfonds» bezeichnet).

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Subfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Anteile in den bereits existierenden Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen («Klassen») oder -arten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Anteilsklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt werden. Eine neue Anteilsklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die gegenwärtig aufgelegten Anteilklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung am Credit Suisse Equity Fund (Lux)» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Die Subfonds repräsentieren jeweils ein Portefeuille mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilhabern und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen.

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannten Namen bezeichnet. Die Referenzwährung sowie die Währung, in welcher der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteile eines Subfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds sind im vereinfachten Prospekt angeführt.

### 4. Anlagegrundsätze

#### Anlageziel

Das Ziel eines jeden Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in seiner jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Fondsanlagevermögens.

#### Anlagepolitik

Grundsätzlich wird das Subfondsvermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) unter Berücksichtigung der im Prospekt beschriebenen Anlagepolitik und Anlagebegrenzungen angelegt.

Darüber hinaus kann jeder Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren, die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen.

Zu Zwecken erfolgreicher Vermögensverwaltung kann der Fonds Methoden und Instrumente für die Wertpapieranlage einsetzen.

Jeder Subfonds soll eine unabhängige Anlagepolitik verfolgen, wie weiter unten dargelegt.

#### Allgemeine Anlageeignung

Aufgrund der Investitionen in Aktien, einer Anlagekategorie, die grossen Wertschwankungen unterliegen kann, sollten Anleger über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Da die Subfonds in unterschiedlichen Branchen sowie einer Vielzahl von Unternehmen, die in dem entsprechenden Land oder Wirtschaftsraum tätig sind, anlegen, lassen sich für den Anleger die mit einer Direkt- und Einzelanlage verbundenen Risiken vermindern.

#### Risikoprofil

Sämtliche Subfonds sind sehr dynamisch und können je nach wirtschaftlichem Umfeld ein überdurchschnittliches Wachstums- und Wertsteigerungspotential aufweisen. Die Chancen auf ein überdurchschnittliches Wachstum können unter Umständen zu starken positiven als auch negativen Preisausschlägen der Subfonds führen.

#### Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der einzelnen Subfonds wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» angegeben.

#### Länder- und Regionenfonds – «Entwickelte Märkte»

Diese Subfonds eignen sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in dem entsprechenden Land oder Wirtschaftsraum.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) European Blue Chips**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in Westeuropa ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) France**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in Frankreich ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Germany**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in Deutschland ansässig

sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Italy**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in Italien ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Japan Megatrend**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in Japan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Netherlands**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in den Niederlanden ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Spain**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in Spanien ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Umstände für geeignet erachtet, können bis zu 30% des jeweiligen Fondsvermögens in Portugal investiert werden.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) UK**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in Grossbritannien ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **CREDIT SUISSE EQUITY FUND (LUX) USA**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in führenden Unternehmen investiert werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

#### **Länder- und Regionenfonds – «Kleinkapitalisierungen»**

Diese Subfonds eignen sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung kleinkapitalisierter Gesellschaften des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in diesem Marktsegment.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap Europe**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in kleineren europäischen Gesellschaften investiert werden. Die Anlageregion Europa umfasst alle EU- und EFTA-Länder.

Als kleinere Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 3 Milliarden Euro beträgt.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap Germany**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in kleineren Gesellschaften investiert werden, die in Deutschland ansässig sind.

Als kleinere Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 3 Milliarden Euro beträgt.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap Japan**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in kleineren Gesellschaften investiert werden, die in Japan ansässig sind.

Als kleinere Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 200 Milliarden Yen beträgt.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap USA**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in kleineren Gesellschaften investiert werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind.

Als kleinere Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 3,5 Milliarden US-Dollar beträgt.

#### **Globale und Regionenfonds – «Entwicklungsmärkte»**

Diese Subfonds eignen sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Aktienmärkte ausserhalb der entwickelten Industrieländer partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Unternehmen dieser Märkte.

Als Schwellenländer und Entwicklungsmärkte gelten alle Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

**Angesichts der in Schwellenländern herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesen Subfonds ein grösseres Risiko mit sich bringen, das die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte.**

**Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in Schwellenländern, insbesondere Russland, erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».**

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Asian Tigers**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die im asiatischen Raum (exklusive Japan) ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Convergence Europe**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen von Ländern investiert werden, die in Zentral-, Süd- und Osteuropas (exklusive Russland) ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Das Anlageuniversum wird im Sinne dieses Subfonds definiert als diejenigen Länder Zentral-, Süd- und Osteuropas (exklusive Russland), die sich in einem ökonomischen Konvergenzprozess mit den industrialisierten Ländern Westeuropas befinden und/oder sich auf einen Beitritt zur Europäischen Union (EU) vorbereiten.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Eastern Europe**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in Osteuropa ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Die osteuropäischen Länder werden im Sinne dieses Subfonds definiert als die Länder Zentral- und Osteuropas, inklusive Russlands und der Türkei.

Im Übrigen hat der Subfonds die Möglichkeit innerhalb des verbleibenden Drittels in diejenigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zu investieren, welche nicht mehr zu Zentral- und Osteuropa gezählt werden.



#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Emerging Markets**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in Schwellenländern ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Greater China**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in der Volksrepublik China, einschliesslich Hongkong und Macao, oder in Taiwan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Latin America**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in Süd- oder Mittelamerika (Lateinamerika) ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

#### **Globale Sektorfonds**

Diese Subfonds eignen sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Wirtschaftssektoren weltweit partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Unternehmen dieser Branchen.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid und Large Caps) oder ihrer geografischen Lage. Dies kann zu einer geografischen Konzentration führen.

Die Sektorfonds können zusätzlich in begrenztem Umfang Investitionen in Schwellenländern tätigen. Als Schwellenländer gelten alle Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in Schwellenländern, insbesondere Russland, erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Die Sektorfonds können einen geringen Teil ihres Vermögens in Beteiligungskapital an nicht börsennotierten Unternehmen investieren («Private Equity»), die unter Ertrags- und Risikoaspekten in unterschiedlichen Branchen und Wachstumsphasen ausgewählt werden. Der Anteil an Private-Equity-Anlagen darf zusammen mit der Anlage in anderen nicht notierten Wertpapieren insgesamt 10% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

**Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in Private Equity erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».**

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Future Energy**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die Produkte oder Dienstleistungen im Gebiet zukunftsorientierter Energiegewinnung, -umwandlung und -verteilung anbieten.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

**Die Erstzeichnung für diesen Subfonds ist der 27. Februar 2006; Valutadatum ist der 2. März 2006.**

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Biotech**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die in der Biotechnologieindustrie sowie in damit verwandten Industriezweigen tätig sind.

Diese Industrie beinhaltet Unternehmen, die ganz allgemein Dienstleistungen und Produkte für diesen Sektor bereitstellen, produzieren, entwickeln und vertreiben.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Financials**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Finanzunternehmen, besonders Banken, Versicherungsgesellschaften und Finanzdienstleister investiert werden.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Food**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die in der Nahrungsmittelindustrie sowie in damit verwandten Industriezweigen tätig sind.

Diese Industrie beinhaltet Unternehmen, die ganz allgemein Dienstleistungen, Produkte und Technologien für diesen Sektor bereitstellen, produzieren, entwickeln und vertreiben.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Health Care**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die im Bereich des Gesundheitswesens und dessen Umfeld tätig sind.

Dieser Bereich beinhaltet beispielsweise Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge mit Pflegebedarf, Biotechnologie und Pharmazie erwirtschaften sowie Unternehmen, die ganz allgemein Dienstleistungen und Produkte für diesen Sektor bereitstellen, produzieren, entwickeln und vertreiben.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Internet**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die sich an der Entwicklung der Internetindustrie oder des E-Business beteiligen.

Dieser Sektor beinhaltet beispielsweise Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge mit Internet-Software, -Suchmaschinen, -Handel, -Auktionen, -Infrastruktur und -Beratung erwirtschaften sowie Unternehmen, die ganz allgemein Dienstleistungen und Produkte für diesen Sektor bereitstellen, produzieren, entwickeln und vertreiben.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Media**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die in der Medienindustrie sowie in damit verwandten Industriezweigen tätig sind.

Diese Industrie beinhaltet beispielsweise Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge mit Werbung, Ausstrahlungen und Veröffentlichungen, Kabelfernsehen, Filmen, Musik, Unterhaltung, fotografischen Produkten und Druck erwirtschaften sowie Unternehmen, die ganz allgemein Dienstleistungen und Produkte für diesen Sektor bereitstellen, produzieren, entwickeln und vertreiben.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Resources**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die im Abbau, in der Produktion, in der Verarbeitung und im Handel folgender Produkte tätig sind: Chemikalien, Baumaterialien, Metalle und andere Rohstoffe, Holz- und Papierprodukte, Behälter und Verpackungen sowie auch in Unternehmen aus dem Bereich Energieressourcen.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Technology**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, welche an der Entwicklung und dem Vertrieb neuer und innovativer Technologien beteiligt sind.

Dieser Sektor bzw. diese Industrie beinhaltet beispielsweise Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge erwirtschaften mit: Computern und ähnlichen Geräten, Soft- und Hardware, Halbleitern, Netzwerkausrüstung, elektronischen Produkten, Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie anderen Produkten, die mit dem Internet in Zusammenhang stehen, sowie Unternehmen, die ganz allgemein Dienstleistungen und Produkte für diesen Sektor bereitstellen, produzieren, entwickeln und vertreiben.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Telecommunications**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen des Telekommunikationssektors investiert werden.

Dieser Sektor beinhaltet beispielsweise Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge mit Telekommunikationsdienstleistungen, Netzwerkzubehör und Software für die Telekommunikation erwirtschaften sowie Unternehmen, die ganz allgemein Dienstleistungen und Produkte für diesen Sektor bereitstellen, produzieren, entwickeln und vertreiben (im Bereich Kabelnetz / Daten / Mobil- und Festnetz).

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

#### **Immobilienaktienfonds**

---

Diese Subfonds eignen sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Immobilienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Unternehmen dieser Branche.

**Potenzielle Anleger dieses Subfonds sollten sich selbst über steuerliche Konsequenzen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten.**

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Asian Property**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Immobiliengesellschaften, inklusive in so genannte geschlossene REITs, investiert werden, die im asiatischen Raum ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten des asiatischen Raumes zu engagieren. Es wird gänzlich auf Direktanlagen in Immobilien verzichtet.

Der Begriff «Immobiliengesellschaften» steht für Unternehmungen, die sich mit der Planung, der Konstruktion, dem Besitz, der Verwaltung oder dem Vertrieb von Wohn-, Gewerbe- oder Industrieliegenschaften und -grundstücken befassen.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

Ausserdem kann der Subfonds bis zu 30% des Nettofondsvermögens weltweit und währungsunabhängig Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, deren Aktivitäten mit Immobilien in engem Zusammenhang stehen, wie beispielsweise Bauunternehmungen oder Hersteller und Vertriebsgesellschaften von Gütern der Bauwirtschaft, tätigen.

Als Schwellenländer und Entwicklungsmärkte gelten alle Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

**Angesichts der in Schwellenländern herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesen Subfonds ein grösseres Risiko mit sich bringen, das die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte.**

**Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in Schwellenländern sowie in so genannte REITs erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».**

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) European Property**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Immobiliengesellschaften, inklusive in so genannte geschlossene REITs, investiert werden, die in Europa ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Es wird gänzlich auf Direktanlagen in Immobilien verzichtet.

Der Begriff «Immobiliengesellschaften» steht für Unternehmungen, die sich mit der Planung, der Konstruktion, dem Besitz, der Verwaltung oder dem Vertrieb von Wohn-, Gewerbe- oder Industrieliegenschaften und -grundstücken befassen.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

Ausserdem kann der Subfonds bis zu 30% des Nettofondsvermögens weltweit und währungsunabhängig Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, deren Aktivitäten mit Immobilien in engem Zusammenhang stehen, wie beispielsweise Bauunternehmungen oder Hersteller und Vertriebsgesellschaften von Gütern der Bauwirtschaft, tätigen.

**Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in so genannte REITs erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».**

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Property**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Immobiliengesellschaften, inklusive in so genannte geschlossene REITs, investiert werden. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren. Es wird gänzlich auf Direktanlagen in Immobilien verzichtet.

Der Begriff «Immobiliengesellschaften» steht für Unternehmungen, die sich mit der Planung, der Konstruktion, dem Besitz, der Verwaltung oder dem Vertrieb von Wohn-, Gewerbe- oder Industrieliegenschaften und -grundstücken befassen.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.

Ausserdem kann der Subfonds bis zu 30% des Nettofondsvermögens weltweit und währungsunabhängig Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, deren Aktivitäten mit Immobilien in engem Zusammenhang stehen, wie beispielsweise Bauunternehmungen oder Hersteller und Vertriebsgesellschaften von Gütern der Bauwirtschaft tätigen.

Als Schwellenländer und Entwicklungsmärkte gelten alle Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

**Angesichts der in Schwellenländern herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesen Subfonds ein grösseres Risiko mit sich bringen, das die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte.**

**Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in Schwellenländern, insbesondere Russland, sowie in so genannte REITs erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».**

**Die Verwaltungsgesellschaft wird die Erstausgabe der Anteile dieses Subfonds nach eigenem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Das Ausgabedatum wird, wie unter Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» beschrieben, bekannt gegeben.**

## Andere Aktienfonds

### Credit Suisse Equity Fund (Lux) Dividend Europe

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in Westeuropa ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben und die eine hohe Dividendenrendite haben bzw. erwarten lassen.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage innerhalb Westeuropas. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, 15% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von europäischen Unternehmen partizipieren möchten, die eine überdurchschnittliche Dividendenrendite aufweisen. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in dividendenstarken Aktien.

### Credit Suisse Equity Fund (Lux) European AlphaMax

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in Europa ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben und relativ zu ihrem jeweiligen Sektor als unterbewertet gelten. Das Anlageuniversum ergibt sich aus der fundamentalen qualitativen und quantitativen Analyse. Die Werte werden anschliessend vom Anlageberater aufgrund ihres gegenüber ihrem jeweiligen Sektor relativen Wertschöpfungspotentials festgelegt (Alpha).

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage innerhalb Europas. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von europäischen Unternehmen, mit einem hohen Alpha, partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein fokussiertes Engagement in Gesellschaften, die auf der Basis ihrer Fundamentaldaten und relativen Bewertung gegenüber ihrem Sektor als günstig bewertet gelten.

### Credit Suisse Equity Fund (Lux) European Growth

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in Europa ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben und als Wachstumswerte gelten.

Die Wachstumswerte werden vom Anlageberater auf der Grundlage von Kriterien wie Gewinn- und Ertragswachstum, Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis und Entwicklung des operativen Cashflows festgelegt.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage innerhalb Europas. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von europäischen Unternehmen, die als Wachstumswerte gelten, partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Gesellschaften, die auf der Basis ihrer Fundamentaldaten wie Gewinn- und Ertragswachstum, Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis und der Entwicklung des Cashflows als günstig bewertete Wachstumstitel gelten.

### Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Sustainability

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die nachweislich dem Prinzip der Sustainability (Nachhaltigkeit) Rechnung tragen. Sustainability-Unternehmen sind Gesellschaften, deren Produkte und Dienstleistungen nachweislich langfristig einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Nutzen erbringen. Ökologischer Nutzen beinhaltet Ökoeffizienz, unter

welcher die Wertschöpfung durch abnehmenden Ressourcenverbrauch, weniger Abfall, weniger Emissionen usw. zu verstehen ist.

Die Titelselektion erfolgt in einem mehrstufigen Prozess, der einerseits eine Branchenbeurteilung nach Kriterien der ökologischen, ökonomischen und sozialen Relevanz vornimmt und andererseits auf Unternehmensstufe die Ökoeffizienz nach klar definierten quantitativen Parametern bewertet.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung nachhaltig tätiger Unternehmen partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in so genannten «sustainable» Firmen, welche Produkte und Dienstleistungen anbieten, die langfristig einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Nutzen erbringen.

### Credit Suisse Equity Fund (Lux) Style Invest Europe

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in Westeuropa ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Je nach Marktsituation und ökonomischem Umfeld werden anhand von numerischen, vorwiegend auf historischen Daten der Aktienmärkte basierenden Modellen die Anlagen in Wachstumswerte (Growth Stocks) und Substanzwerte (Value Stocks) unterteilt und ihre entsprechende Gewichtung innerhalb des Subfonds bestimmt.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage innerhalb Westeuropas. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration oder zu einer Konzentration in Wachstums- oder Substanzwerten führen.

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für diesen Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der jeweiligen Anteilklasse täglich errechnet wird. Nähere Erläuterungen zu dieser «Performance Fee» erfolgen in Kapitel 9 «Kosten und Steuern».

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, welche von der Rotation und dem Timing der Anlagestile (Value/Growth) innerhalb des europäischen Aktienmarktes profitieren möchten. Dabei suchen Investoren ein breites und diversifiziertes Engagement in Wachstums- und/oder Substanzwerten.

### Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA AlphaMax

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben und relativ zu ihrem jeweiligen Sektor als unterbewertet gelten. Das Anlageuniversum ergibt sich aus der fundamentalen qualitativen und quantitativen Analyse. Die Werte werden anschliessend vom Anlageberater aufgrund ihres gegenüber ihrem jeweiligen Sektor relativen Wertschöpfungspotentials ausgewählt (Alpha).

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies kann zu einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von amerikanischen Unternehmen, mit einem attraktiven Alpha, partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein fokussiertes Engagement in Gesellschaften, die auf der Basis ihrer Fundamentaldaten und relativen Bewertung gegenüber ihrem Sektor als günstig bewertet gelten.

### Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA Growth

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben und als Wachstumswerte gelten.

Die Wachstumswerte werden vom Anlageberater auf der Grundlage von Kriterien wie Gewinn- und Ertragswachstum, Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis und Entwicklung des operativen Cashflows festgelegt.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) und ihrem Sektor innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies kann zu einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von US-amerikanischen Unternehmen, die als Wachstumswerte gelten, partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Gesellschaften, die auf der Basis ihrer Fundamentaldaten wie Gewinn- und Ertragswachstum, Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis und der Entwicklung des Cashflows als günstig bewertete Wachstumstitel gelten.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA Value**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben und als Substanzwerte gelten.

Die Substanzwerte werden vom Anlageberater auf der Grundlage von Kriterien wie Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinnverhältnis, Dividendenrendite und operativem Cashflow festgelegt.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) und ihrem Sektor innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies kann zu einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von US-amerikanischen Unternehmen, die als Substanzwerte gelten, partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Gesellschaften, die auf der Basis ihrer Fundamentaldaten wie Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Dividendenrendite und dem Cashflow aus Betriebstätigkeit als günstig bewertete Substanztitel gelten.

#### **Credit Suisse Equity Fund (Lux) World**

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert werden, die an anerkannten Märkten gehandelt werden. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Als Schwellenländer und Entwicklungsmärkte gelten alle Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

Angesichts der in Schwellenländern herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesen Subfonds ein grösseres Risiko mit sich bringen, das die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte.

Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in Schwellenländern, insbesondere Russland, erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der globalen Aktienmärkte partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Aktienengagement.

#### **Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen**

Sämtliche Subfonds können höchstens 15% ihres Nettovermögens währungsunabhängig und ohne Rücksicht auf das Herkunftsland des Emittenten in Wandel- und Optionsanleihen, investieren, vorausgesetzt,

die damit verbundenen Rechte berechtigen zum Bezug von Aktien von Unternehmen, in die die Subfonds laut ihrer Anlagepolitik investieren dürfen.

#### **Equity-Linked Notes**

Ausserdem können die Subfonds in börsennotierte und wirtschaftlich an Aktien gebundene Schuldverschreibungen («Equity-Linked Notes») investieren, sofern die unterliegenden Aktien an gemäss ihrer Anlagepolitik zulässigen Unternehmen beteiligen. Anlagen in Equity-Linked Notes dürfen zusammen mit Wandel- und Optionsanleihen 15% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen. Die den Schuldverschreibungen unterliegenden Aktien werden bei der Anwendung der Begrenzung von 10% gemäss Kapitel 6 Ziffer 4a) «Anlagebegrenzungen» in Betracht gezogen.

#### **Verwendung von Derivaten**

Zusätzlich zu den direkten Anlageformen können sämtliche Subfonds vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebegrenzungen sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portefeuilles Options- und Termingeschäfte abschliessen sowie in Optionsscheine (Warrants) investieren. Unter keinen Umständen dürfen die Subfonds bei diesen Transaktionen von ihrer in diesem Prospekt beschriebenen Anlagegrundsätzen abweichen.

#### **Flüssige Mittel**

Die Subfonds können daneben akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten. Falls nicht anders in der Anlagepolitik eines Subfonds beschrieben, dürfen die flüssigen Mittel zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, 40% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 85/611 EWG zugelassen sind, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

#### **Wertpapierleihgeschäfte («Securities Lending»)**

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen.

Einzelheiten zu den ausgegebenen Anteilsklassen, den Ausgabewährungen dem Mindestbestand, dem Erstausgabepreis und der Verwaltungsgebühr sind aus Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» ersichtlich.

### **5. Beteiligung am Credit Suisse Equity Fund (Lux)**

#### **i. Allgemeine Information zu den Anteilen**

Jeder Subfonds kann Anteile der Klassen «A», «B», «D», «H» oder «I» auflegen. Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Subfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds entstehenden Gebühren und Vergütungen werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Kosten und Steuern».

Anteile der Klassen «A», «B» und «H» sind als zertifizierte Inhaberanteile oder als unzertifizierte Anteile erhältlich. Anteile der Klassen «D» und «I» sind nur als unzertifizierte Anteile erhältlich. Bei den Anteilen der Klassen «B», «D», «H» und «I», die gegenwärtig vom Fonds ausgegeben werden, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilen der Klasse «A» handelt es sich hingegen um ausschüttende Anteile.

Anteile der Klassen «A» und «B» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Anteile der Klasse «D» können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Geschäftseinheit der Credit Suisse Asset Management abgeschlossen haben. Ausserdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, Anteile der Klasse «D» ebenfalls von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 129 [2] d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002) erworben werden, die einen Beratungsvertrag mit einer Geschäftseinheit der Credit Suisse Asset Management abgeschlossen haben.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag oder Beratungsvertrag beendet, werden die Anteile der Klasse «D», die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, automatisch veräussert oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgewandelt. Ausserdem sind Anteile der Klasse «D» nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar. Auf Anteile der Klasse «D» wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Ausgabegebühr erhoben.

Anteile der Klasse «H» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren alternativen Währungen, wie in der Zusammenfassung der Anteilklassen aufgeführt, ausgegeben. Der jeweilige Subfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in einer alternativen Währung aufgelegten Anteilklasse «H» gegen diese alternative Währung weitgehend ab. Die Anteile dieser alternativen Währungsklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «H» unterliegen der in der Zusammenfassung der Anteilklassen pro Subfonds aufgeführten Verwaltungs- und Erstausgabegebühr.

Anteile der Klasse «I» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr. Zum Erwerb der «I»-Klasse ist der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte Mindestbestand erforderlich.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Anteilklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Anteile in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Anteilklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu befinden sich in Kapitel 5 «Zeichnung von Anteilen».

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Anteilklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Anteile können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall werden keine Zertifikate ausgestellt, sondern die Anteilhaber erhalten durch die Depotstelle ihrer Wahl (z.B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Anteile oder sie können von den Anteilhabern direkt über ein Konto im Anteilregister des Fonds gehalten werden. Solche Anteilhaber werden von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Anteile, welche durch eine Depotstelle gehalten werden, können auf einem Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Depotstellen oder bei Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Auf Anfrage können ebenfalls Inhabertifikate für Anteile der Klassen «A», «B» und «H» ausgegeben werden. Deren Auslieferung erfolgt bei der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. Nach Auslieferung der Inhabertifikate an den Anteilhaber wird die entsprechende Anzahl von Anteilen dem Konto des Anteilhabers bei der Depotstelle bzw. bei der Zentralen Verwaltungsstelle belastet. Aufträge zur Auslieferung von

Inhabertifikaten bezüglich der im Anteilregister bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschriebenen Anteile müssen direkt bei der Zentralen Verwaltungsstelle von dem Anteilhaber (oder dessen Bevollmächtigtem) erteilt werden. Nach Auslieferung des Inhabertifikats wird die entsprechende Eintragung im Anteilregister gestrichen. Aufträge zur Auslieferung von Inhabertifikaten bezüglich der auf einem Konto bei einer Depotstelle gutgeschriebenen Anteile müssen über die entsprechende Depotstelle erteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Interesse der Anteilhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Anteile berechtigt.

## ii. Zeichnung von Anteilen

Anteile können an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert an dem Bewertungstag, der unmittelbar dem Bankgeschäftstag folgt, berechnet wird (auf Grundlage der unter Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode), zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Schriftliche Zeichnungsanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vorgelegt werden.

Zeichnungsanträge werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Tag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei den betreffenden Vertriebsstellen vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) festgestellt wird.

Falls ein Zeichnungsantrag nach 15.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 15.00 Uhr des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf die Bankkonten der Depotbank, die in dem Zeichnungsformular genannt werden. Ein Anleger kann ebenfalls einen Scheck dem Zeichnungsformular beifügen. Die eventuell anfallende Scheckgebühr wird von dem Zeichnungsbetrag abgezogen, bevor dieser für den Erwerb von Anteilen verwendet wird.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt, sobald der Eingang des Ausgabepreises mit richtiger Valuta seitens der Depotbank bestätigt wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag nur dann zu akzeptieren, wenn die verfügbaren Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Anteile, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Anteile verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Anteile, die von einem Anteilhaber in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden können, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Auf die Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilsbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Ein Bestand an Anteilsbruchteilen verleiht dem Anteilhaber anteilmässige Rechte an solchen Anteilen. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Anteilsbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Inhabertifikate für Anteile der Klasse «A», «B» und «H» können aber nur auf 1, 10, 100, 1.000, 10.000 oder 100.000 Anteile lauten.

Falls physische Anteilszertifikate verlangt werden, werden diese grundsätzlich innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Zahlung des Zeichnungspreises in Luxemburg ausgeliefert. Die Versandkosten für die Anteilszertifikate werden den Anteilhabern in Rechnung gestellt. Die Versendung der Anteilszertifikate erfolgt auf Risiko und Gefahr der Anteilhabers.

Im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit sind die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungen zurückzuweisen und den Verkauf von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern zu verbieten oder zu begrenzen, soweit dem Fonds dadurch ein Nachteil entstehen könnte oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anteilhabern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

### iii. Rücknahme von Anteilen

Grundsätzlich nimmt die Verwaltungsgesellschaft Anteile an jedem Bankgeschäftstag (auf der Grundlage der unter Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode) zu dem Nettovermögenswert des jeweiligen Anteils der entsprechenden Klasse des Subfonds zurück, der am Bewertungstag unmittelbar nach diesem Bankgeschäftstag gilt, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr. Dazu muss ein Rücknahmeantrag bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer anderen Vertriebsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge für Anteile, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer anderen Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen. Rücknahmeanträge, die nach 15.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag eingehen, werden am nachfolgenden Bankgeschäftstag behandelt. Den Rücknahmeanträgen müssen die jeweiligen Anteilszertifikate beigefügt werden.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Gleichermassen werden Anteile der Klasse «D», die nur von Anlegern erworben werden können, die einen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag mit einer Geschäftseinheit der Credit Suisse Asset Management abgeschlossen haben, dann automatisch zurückgenommen, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag beendet wird.

Anteile werden zum jeweiligen Nettovermögenswert des jeweiligen Anteils zurückgenommen, wobei die Berechnung am Bewertungstag unmittelbar nach diesem Bankgeschäftstag erfolgt. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Subfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds

verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder durch Bankscheck, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

### iv. Umtausch von Anteilen

Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse eines Subfonds können zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen. Vorausgesetzt, dass die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen») für die Klasse von Anteilen, in die solche Anteile umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die umgetauscht wird.

Es müssen Umtauschanträge ausgefüllt und der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer anderen Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag vorgelegt werden. Umtauschanträge, die nach 15.00 Uhr eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag behandelt. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Nettovermögenswerte der jeweiligen Anteile, die am Bewertungstag unmittelbar nach dem Tag der Annahme des Antrags berechnet werden. Den Umtauschanträgen müssen die jeweiligen Anteilszertifikate beigefügt werden.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Umtausch aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Devisenwechselspesen und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

### v. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

### vi. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Subfonds

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder

- b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Anteilhaber abträglich wäre; oder
- c) nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, weil Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art Übertragungen von Vermögenswerten undurchführbar machen, oder falls nach objektiv nachprüfbar Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechsellkursen getätigt werden können.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Diese Aussetzung wird ebenfalls wie in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» beschrieben, veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

#### vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung einzuhalten. Infolge dieser Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren, wobei es im freien Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle liegt, weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder auch beim Vorliegen aller Nachweise, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen:

- a) Bei natürlichen Personen eine Kopie des Reispasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäss als zutreffend bestätigt wurde;
- b) Bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens (z.B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Anteile nicht in ausreichendem Masse im Publikum gestreut sind) die Anteilhaber des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Prüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Prüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibende des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung

der Identifikationspflichten durch ihre Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

#### 6. Anlagebegrenzungen

**Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:**

- 1) Die Fondsanlagen dürfen ausschliesslich bestehen aus:
  - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente innerhalb der EU im Sinne von Artikel 1 Abs.13 der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen;
  - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offen steht und regelmässig stattfindet;
  - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher nicht der EU angehört, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher nicht der EU angehört und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
  - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
  - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 85/611 EG zugelassen sind und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611 EWG, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern
    - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Überwachungsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden besteht,
    - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») (solche werden nachfolgend als «EU-Mitgliedstaat» bezeichnet) aufgelegten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
    - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
    - der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf;
  - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls

- der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Überwachungsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für den Fonds zuständigen Überwachungsbehörde zugelassen wurden, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht der EU angehört, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben und garantiert, das gemäss den festgelegten Kriterien des in der EU geltenden Gemeinschaftsrechtes einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Überwachungsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für den Fonds zuständigen Überwachungsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (Euro 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder falls es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Unabhängig von den in Ziffer 1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds:
- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) daneben auch akzessorisch flüssige Mittel in unterschiedlichen Währungen halten.
- 3) Unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren verwendet, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen der jeweiligen Subfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamttrisiko des Portefeuille jedes Subfonds jederzeit zu überwachen und zu messen und dabei ein Verfahren verwendet, das eine präzise und unabhängige Bestimmung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt, darf jeder Subfonds gemäss den nachstehenden Vorschriften Devisengeschäfte abschliessen und/oder andere Instrumente (Call- und Put-Optionen) und/oder Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen für Börsenindizes beruhen.
- a) Jeder Subfonds darf in diesem Zusammenhang Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente erwerben.
- Ausserdem darf jeder Subfonds Call-Optionen auf Wertpapieren, Börsenindizes und anderen zulässigen Finanzinstrumenten verkaufen, wenn sich diese direkt auf das zugrunde liegende Fondsvermögen, auf übereinstimmende Call-Optionen oder andere Instrumente beziehen, die eine ausreichende Absicherung der aus diesen Verträgen entstehenden Verpflichtungen darstellen, oder wenn solche Transaktionen durch kongruente Verträge oder ähnliche Instrumente abgesichert werden.
- Bei Verkäufen von Put-Optionen auf Wertpapieren, Börsenindizes und anderen zulässigen Finanzinstrumenten muss der Gegenwart der eingegangenen Verpflichtungen über die ganze Laufzeit des Kontraktes durch liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder kurzfristig fällig werdende Schuldverschreibungen, mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten, abgedeckt sein.
- b) Jeder Subfonds darf zur allgemeinen Absicherung gegen ungünstige Kursschwankungen sowie zu anderen Zwecken Terminkontrakte auf Börsenindizes und alle anderen Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.
- c) Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften und innerhalb der in dieser Ziffer 3 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen darf jeder Subfonds Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total Return Swaps») vornehmen, falls dies im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portefeuilles geschieht, wobei die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, das sich auf diese Transaktionsart spezialisiert hat. Unter keinen Umständen darf der Subfonds bei diesen Transaktionen von den in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen. Das mit den Tauschgeschäften verbundene Gesamttrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Des Weiteren darf bei Abschluss von «Total-Return-Swaps» das Gesamttrisiko mit ein und derselben Gegenpartei nicht mehr als 10% des Vermögens eines Subfonds ausmachen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen über genügend Liquidität verfügen, um die Verpflichtungen jederzeit zu Marktbedingungen schliessen zu können. Die den „Total-Return-Swaps“ unterliegenden Titel müssen den Anforderungen des Artikels 41 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entsprechen.
- Die Bewertung von Total-Return-Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- d) Zur Absicherung gegen Währungsrisiken (gegenüber seiner jeweiligen Referenzwährung) darf jeder Subfonds Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswaptransaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschliessen, die auf diese



Transaktionen spezialisiert sind. Der Sicherungszweck solcher Transaktionen setzt eine unmittelbare Verbindung zwischen den Transaktionen selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Wahrung den gesamten Vermögenswert des Subfonds, welcher auf diese Wahrung lautet, nicht bersteigen darf und die Dauer solcher Transaktionen nicht langer sein darf als die Dauer, fur die die Vermogenswerte in einem Subfonds enthalten sind.

Weiterhin kann der Subfonds eine andere Wahrung (Exposurewahrung) gegen die Referenzwahrung absichern, indem er anstelle der Exposurewahrung eine andere eng mit ihr korrelierte Wahrung verkauft, vorausgesetzt, dass sich diese Wahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der gleichen Weise entwickeln werden.

Unter der Voraussetzung, dass ein Subfonds bei diesen Transaktionen nicht von seinen in diesem Prospekt genannten Anlagezielen und seiner Anlagepolitik abweicht, kann jeder Subfonds ebenfalls eine Wahrung verkaufen, in der ein Exposure besteht, und dafur mehr von einer anderen Wahrung erwerben, in der ebenfalls ein Exposure eingegangen werden kann, vorausgesetzt, dass diese Absicherungsgeschafte als ein effizientes Instrument zur Erreichung des erwunschten Wahrungs- und Anlageexposures eingesetzt werden.

Ein Subfonds darf nicht mehr Wahrungsexposure auf Termin verkaufen, als das Exposure der zugrunde liegenden Anlagen tragt; dies sowohl im Hinblick auf eine einzelne Wahrung als auch im Hinblick auf das gesamte Wahrungsexposure.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettvermogenswert des betroffenen Subfonds nicht berschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, kunftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berucksichtigt. Verkufe von Call-Optionen auf Wertpapieren, fur die eine angemessene Absicherung besteht, werden fur die Berechnung nicht berucksichtigt. Die Anlagen in indexbasierten Derivaten durfen bei den Anlagegrenzen der Ziffer 4) nicht berucksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer 3) mit berucksichtigt werden.

Alle Instrumente und Vertrage, auf die in Ziffer 3) verwiesen wird, mussen den in Ziffer 1) Absatz g) vorgesehenen Anspruchen Genuge leisten.

**Anlagerestriktionen fur die Subfonds Credit Suisse Equity Fund (Lux) Emerging Markets, Credit Suisse Equity Fund (Lux) European Blue Chips, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Biotech, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Internet, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Resources, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Technology, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Italy, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Japan Megatrend, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap USA, Credit Suisse Equity Fund (Lux) Spain and Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA, die bei der Taiwan Securities and Futures Commission eingetragen sind:** Der zu Absicherungszwecken oder zur Optimierung der Vermogensverwaltung in Derivate investierte Gesamtbetrag wird 15% des zuletzt gultigen Nettvermogenswertes des jeweiligen Subfonds nicht berschreiten.

- 4) a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettvermogens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen der Subfonds mehr als 5% des Nettvermogens anlegt, 40% des Wertes seines Nettvermogens nicht bersteigen. Ein Subfonds darf hochstens 20% seines Vermogens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf pro Transaktion folgende Prozentsatze nicht berschreiten
- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1) Absatz f) ist, 10% des Nettvermogens

- und ansonsten 5% des Nettvermogens.
- b) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschafte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getatigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der Begrenzung von Ziffer 4) Absatz a) darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung hochstens 20% seines Vermogens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung investieren und/oder
  - Risiken auf OTC-Derivaten eingehen, die in Bezug auf diese Einrichtung bestehen.
- c) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehoren, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe durfen zusammen hochstens 20% des Nettvermogens des Subfonds erreichen.
- 5) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettvermogens in Anteile von anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen im Sinne von Ziffer 1) Absatz e) anlegen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer Organismen fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstiger Organismen fur gemeinsame Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft fur die Zeichnung oder den Ruckkauf von Anteilen dieser anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen durch den Subfonds keine Gebuhren berechnen und es durfen im Umfang von solchen Anlagen keine Verwaltungsgebuhren erhoben werden, es sei denn, der andere Organismus fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder andere Organismus fur gemeinsame Anlagen erhebt selbst keine Verwaltungsgebuhr.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer Organismen fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen fur gemeinsame Anlagen, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen anfallen konnen.

- 6) Jeder Subfonds kann Wertpapiere im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschaften, die mit erstklassigen, auf solche Geschafte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen sind, bis zu einer Obergrenze von 10% seines Nettvermogenswertes kaufen oder verkaufen. Wahrend der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschaftes kann der Subfonds die diesem Geschaft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verkaufen, bevor der Wiederverkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei ausgefuhrt wurde oder die Frist zum Ruckkauf verstrichen ist. Die Verwaltungsgesellschaft muss in diesen Fallen darauf achten, die Grossenordnung der Pensionsgeschafte in einem Rahmen zu halten, der es dem Subfonds jederzeit ermoglicht, den Rucknahmeverpflichtungen nachkommen zu konnen.
- 7) a) Das Fondsvermogen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschaftsfuhrung eines Emittenten auszuuben.

- b) Ausserdem darf der Fonds nicht mehr als
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
  - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten oder
  - 10% der Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen
  - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher nicht der EU angehört, ausgegeben oder garantiert werden,
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören,
  - Aktien, durch die der Subfonds Anteil am Kapital eines Unternehmens erwirbt, dessen Geschäftssitz sich in einem Land ausserhalb der EU befindet und das seine Vermögenswerte grösstenteils in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn die zuständige Rechtsordnung andere Möglichkeiten der Anlage in Wertpapieren der Emittenten dieses Landes ausschliesst. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der EU ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4), Ziffer 5) und Ziffer 7) Absätze a) und b) angeführten Einschränkungen vereinbar ist.
- 8) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back-to-back»-Darlehens,
  - b) für einen Betrag, der 10% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur für kurze Zeit geliehen wird.
- 9) Der Fonds darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 10) Jeder Subfonds darf aus seinem Vermögen Wertpapiere ausleihen, wenn dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Verfahren von Wertpapierclearinginstitutionen sowie denen von anderen erstrangigen in diesem Bereich spezialisierten Finanzinstitutionen geschieht. Solche Operationen dürfen sich nicht über eine Periode von mehr als dreissig Tagen erstrecken und dürfen die Hälfte des Wertpapierportefeuilles jedes Subfonds nicht überschreiten, ausser wenn diese Kontrakte zu jedem Zeitpunkt aufgelöst und die ausgeliehenen Titel zurückerstattet werden können.

Ausserdem muss der Subfonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Beginns der betreffenden Wertpapierleihvereinbarung den globalen Wert der ausgeliehenen Titel nicht unterschreiten darf. Diese Sicherheit muss in Form von erstklassigen Bankgarantien oder liquiden Mitteln und/oder Wertpapieren begeben werden, welche von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen

gemeinschaftlicher, regionaler oder universeller Art ausgegeben oder garantiert sind und auf den Namen des Subfonds bis zum Ablauf der Ausleihdauer blockiert sind.

- 11) Das Fondsvermögen darf nicht angelegt werden in Immobilien, Edelmetallen, Zertifikaten für Edelmetalle, Waren und Wertpapieren oder Wertpapieren, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden.
- 12) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.
- 13) Ausser in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Verwaltungsgesellschaft untersagt, das Fondsvermögen zu verpfänden oder als Sicherheit zu übertragen. Dabei dürfen in solchen Fällen nicht mehr als 10% des Vermögens eines Subfonds verpfändet oder abgetreten werden. Die Sicherheiten, die üblicherweise an anerkannte Wertpapierabwicklungssysteme oder Zahlungssysteme gemäss deren jeweiligen Regelungen geleistet werden müssen, um die Abwicklungen innerhalb dieser Systeme sicherzustellen, und die bei Derivaten üblichen Margendepots sind im Sinne dieser Bestimmung nicht als Verpfändung anzusehen.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Ziffer 4 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Verwaltungsgesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber berichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

## 7. Risikofaktoren

**Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.** Sie sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräusserung von Anteilen sein können, selbst informieren oder gegebenenfalls ihre Anlageberater hinzuziehen (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds den normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen gewonnene Einkommen kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds auch tatsächlich erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird.

**Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Subfonds und dem daraus gewonnenen Einkommen im Wert variieren.**

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Wahrung des Wohnortes eines Anlegers konnen sich Wahrungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Wahrungsklasse, bei der das Wahrungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat auf den verbundenen Wahrungswchselgeschaften die Performance der entsprechenden Anteilklasse negativ beeinflussen.

Da der Nettovermogenswert jedes Subfonds in seiner Referenzwahrung berechnet wird, wird die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwahrung lauten, von der Starke dieser Wahrung im Vergleich zur Referenzwahrung und dem Zinsumfeld in dem Land abhangen, in dem diese Wahrung in Umlauf ist.

#### Aktienwerte

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienahnliche) Wertpapiere umfassen grossere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen ber Emittenten oder Markte und den untergeordneten Status von Aktien gegenber von Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Zu bercksichtigen sind ebenfalls Wechselkursschwankungen, mogliche Devisenkontrollvorschriften und andere Beschrankungen.

Die Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Landern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Pruf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilitat und die Liquiditat der Anlagen kann in den Markten der verschiedenen Lander voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbrsen, Brsenmakler und brsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Landern der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Lander konnten die Moglichkeiten beschranken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Lander anzulegen.

Unterschiedliche Markte haben auch unterschiedliche Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzogerungen konnten dazu fhren, dass ein Teil der Vermogenswerte eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und dass einem Subfonds attraktive Anlagemoglichkeiten entgehen. Wenn dadurch Wertpapiere nicht verkauft werden konnen, so konnen dadurch ebenfalls Verluste entstehen.

#### Kleine bis mittlere Unternehmen

Verschiedene Subfonds legen hauptsachlich in kleinere und mittlere Unternehmen an. Anlagen in kleinere, weniger bekanntere Unternehmen beinhalten grossere Risiken und die Moglichkeit einer Kursvolatilitat aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquiditat der Markte fr solche Aktien und der grossere Anfalligkeit kleinerer Firmen fr Veranderungen des Marktes.

#### REITs

REITs sind brsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen fr gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemass Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschliessen. Sie investieren den Grossteil ihres Vermogens direkt in Immobilien und erzielen ihre Ertrage hauptsachlich aus Mieten. Fr die Anlage in ffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsachlich in der Immobilienbranche tatig sind, gelten besondere Risikoberlegungen. Zu diesen Risiken gehoren: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der rtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flachenberhang und verstarkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veranderungen bei Mietertragen, anderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schaden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, anderungen im Wert von Wohngegenden, Risiken verbundener Parteien, Veranderungen der Attraktivitat von Immobilien fr Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen fhren Zinssteigerungen zu hoheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern konnte.

#### Konzentration auf bestimmte Lander

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Landern beschrankt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungnstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Landern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhohet sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verscharft werden konnen.

#### Schwer realisierbare Vermogenswerte

Der Fonds kann bis zu 10% des Nettovermogenswertes eines jeden Subfonds in Wertpapiere investieren, die nicht an Wertpapierbrsen oder auf organisierten Markten gehandelt werden. Es kann daher passieren, dass der Fonds diese Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschrankungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann der Fonds unter bestimmten Umstanden mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln, und auch bei diesen Papieren kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer realisierbar sind, wenn z. B. die Marktaktivitat abnimmt oder eine tagliche Schwangungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbrsen beschranken die Schwankungen in Terminkontraktkursen wahrend eines Tages durch Vorschriften, die als «tagliche Obergrenze» bezeichnet werden. Wenn der Kurs eines Terminkontraktes bis auf den Grenzpunkt steigt oder fallt, kann der Fonds daran gehindert werden, ungnstige Positionen unverzglich glattzustellen, was zu Verlusten fhren kann.

#### Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten kann zwar vorteilhaft sein, es konnen mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fallen auch grossere sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verstandnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Moglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen moglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivattransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmoglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehoren das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermogen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermogenswerten, Satzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen konnen zu erhohten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust fr den Fonds fhren. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Fonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

**Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhalt. Das Ausfallrisiko bei an Brsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Brse gehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie bernimmt.**

#### Anlagen in Schwellenlandern / Entwicklungsmarkten

Angesichts der in Schwellenlandern und Entwicklungsmarkten herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation mssen sich Anleger drber im Klaren sein, dass Anlagen in Subfonds, die in solchen Markten anlegen, ein erhebliches Risiko mit sich bringen, welches die fr das jeweilige Fondsvermogen erwirtschafteten Erlose reduzieren konnte. Zeichnungen fr solche Subfonds sind deshalb nur fr Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollstandig bewusst sind und diese tragen konnen. Fondsanlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getatigt werden.

Anlagen in Subfonds, die in Schwellenländern anlegen, sind (unter anderem) den folgenden Risiken ausgesetzt:

- weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen,
- mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals,
- Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen,
- Marktvolatilität oder
- unzureichende Liquidität der Anlagen des Subfonds.

All diese Faktoren können durch die in einzelnen Entwicklungsmärkten herrschenden Bedingungen verschärft werden. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

### Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Subfonds gemäss deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmässigen Lieferung geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilhabern eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss über die Zusammenstellung der Anteilhaber dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichte machen. Obwohl die Depotbank dafür Sorge getragen hat, dass die ernannten Registerführer in angemessener Form durch einen darauf spezialisierten Dienstleister in Russland überwacht werden, hat weder der Subfonds noch der Anlageberater noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen über oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen.

Derzeit bietet das russische Gesetz keine Vorkehrungen für das Konzept des «gutgläubigen Erwerbers», wie es diese üblicherweise in westlicher Gesetzgebung gibt. Als Folge davon akzeptiert gemäss russischem Gesetz ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, das/die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Subfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Subfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte; was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Subfonds schaden würde.

### Anlagen in Private Equity

Verschiedene Subfonds dürfen einen geringen Teil ihres Nettofondsvermögens in Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsidee dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen.

Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Die Marktrisiken für Private Equity sind teilweise vom IPO-Markt abhängig. Dabei stellt der IPO-Markt ein wesentliches Instrumentarium für den Ausstieg/Verkauf aus einem Private-Equity-Investment dar. Verringerte Aktivitäten im IPO-Markt können die Umsetzung von Ausstiegsstrategien insgesamt nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen einzelne Subfonds Informationen von Seiten einzelner Private-Equity-Vehikel bzw. - Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, kann der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Subfonds von Zeit zu Zeit nicht dem tatsächlichen Gesamtwert der Beteiligungen entsprechen. Das heisst, Informationen, welche die Bewertung eines Private Equities beeinflussen, gehen mit einer gewissen Verzögerung in die tägliche Bewertung des Fondsvermögens ein. Dies gilt auch für die im Jahres- und Halbjahresbericht enthaltenen Informationen.

### 8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und wird in Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bankgeschäftstag bestimmt, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet). Falls Bewertungstage gleichzeitig als übliche Feiertage in Ländern gelten, deren Börsen oder Märkte für die Bewertung vom grössten Teil des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, wird ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Anteile dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva des Subfonds auf die einzelnen Anteilklassen verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Subfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Anteilklasse, so wird der einer bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse geschieht durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer alternativen Währungsklasse sowie der Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

#### Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren bezahlten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, an der das Wertpapier hauptsächlich gehandelt wird.

- c) Bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, für welche jedoch ein Zweitmarkt mit regeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern besteht, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem regeltem Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem regeltem Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen von ihr festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt.
- g) Treuhänder- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- h) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments wird, ausgehend vom Nettoerwerbiskurs und unter Beibehaltung der resultierenden Anlagerendite, sukzessive dem Rücknahmepreis angepasst. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertete Regeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettowert eines Anteils wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettowert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettowert der Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Der Gesamtnettowert des Fonds wird in Schweizerfranken berechnet.

## 9. Kosten und Steuern

### i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p.a. belegt

(«Abonnementsteuer»). Bei der Anteilklasse «D» beträgt diese Steuer ausnahmsweise nur 0,01% p.a.

Die Fondseinkünfte sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die europäische Richtlinie 2003/48/EG bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen aus Forderungen wurde durch das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005 mit Wirkung zum 1. Juli 2005 in nationales Recht umgesetzt. In Übereinstimmung mit den Vorschriften werden von der Richtlinie 2003/48/EG erfasste Zinserträge bei Ausschüttung, Abtretung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eines Subfonds zukünftig seitens der Zahlstelle, die diese Zinserträge einer natürlichen, nutzungsberechtigten Person mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar gutschreibt, im Sinne der vorgenannten Richtlinie mit einer Quellensteuer belegt, sofern die Anlagen des Subfonds, die Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, im Falle einer Ausschüttung 15% des Nettosubfondsvermögens oder bei Abtretung, Umtausch oder Rücknahme von ausschüttenden oder thesaurierenden Anteilen 40% des Nettosubfondsvermögens übersteigen.

Die aus den Anlagen eines Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen Anteilinhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, ausser wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Anleger, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anteilinhabers gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

### ii. Kosten

Zusätzlich zu der beschriebenen «Abonnementsteuer» trägt der Fonds die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Ausgaben zu Lasten des Fonds zu zahlen sind;
- b) Die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portefeuille für den Fonds anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der Basis der durchschnittlichen täglichen Nettowertwerte der betreffenden Anteilklassen während des entsprechenden Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Anteilklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen»;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettowert des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmen werden;
- e) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- f) Alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene

Anteilklassen diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;

- g) Kosten, einschliesslich derjenigen der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Anteilhaber entstehen;
- h) Die Druckkosten für die Inhabertifikate, die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen erforderlichen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorgenannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettowertmögenswertes, die Kosten von Veröffentlichungen an die Anteilhaber einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilsvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

### iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten fällt bei dem nachfolgend aufgeführten Subfonds die folgende performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee») an:

#### Credit Suisse Equity Fund (Lux) Style Invest Europe

Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettowertmögenswertes pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindex MSCI-Europe-Index. Die prozentuale Entwicklung des Nettowertmögenswertes und des Referenzindex werden jeweils aufgrund logarithmierter Renditen ermittelt. Die Performance Fee wird auf den aktuell im Umlauf befindlichen Anteilen der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettowertmögenswertes pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindex MSCI-Europe-Index berechnet sich wie folgt:

$$LN(1 + \text{Rendite des Nettowertmögenswertes pro Anteil}) - LN(1 + \text{Rendite des Referenzindex}) = \text{Renditedifferenz}$$

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Lancierungsdatum des Subfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat («High Watermark»). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert entschädigt.

Die Zahlung der in einem Quartal berechneten und täglich zurückgestellten Beträge der Performance Fee erfolgt jeweils per Anfang des folgenden Quartals.

Eine Rückerstattung dieser Performance Fee ist auch dann nicht vorgesehen, wenn der Nettowertmögenswert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt. Sofern eine neue High Watermark erreicht wird, kann eine Performance Fee auch in einem negativen Marktumfeld anfallen.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Andere Kosten können über eine Periode von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettowertmögenswert anteilmässig belastet.

Die Gründungskosten neuer Subfonds oder Anteilklassen belaufen sich auf etwa 50.000 Schweizerfranken pro neuem Subfonds oder neuer Anteilklasse. Diese Kosten werden ebenfalls über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben.

### 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Prüfung des Fondsvermögens obliegt KPMG Audit S.à r.l., Luxemburg.

### 11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

#### Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen (Anteile der Klassen «B», «D», «H» und «I») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettowertmögenswert der Anteile (Thesaurierung). Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen eine Ausschüttung vorzunehmen.

#### Anteile mit Ertragsausschüttung

Derzeit ist geplant, nur Anteile der Klasse «A» als ertragsausschüttende Anteile aufzulegen. Weitere Anteilklassen mit Ertragsausschüttung können in der Zukunft aufgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Anteilklasse mit Ertragsausschüttung jedes Subfonds vorgenommen werden. Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausgewiesen und an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Im Falle einer Ausschüttung, kann diese auf jährlicher Basis oder in den von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegten Abständen erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die auf jährlicher Basis erfolgenden Ausschüttungen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorzunehmen.

#### Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Anteilen» beschriebene Weise. Ertragsausschüttungen in Zusammenhang mit Anteilen, die durch Inhabertifikate belegt sind, werden gegen Einreichung der Coupons vorgenommen.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an ihre jeweiligen Subfonds zurück.

### 12. Dauer des Fonds, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds

Der Fonds und die Subfonds sind auf unbegrenzte Zeit eingerichtet. Anteilhaber, deren Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines der Subfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist aber jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Depotbank den Fonds zu kündigen und einzelne Subfonds oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Die Entscheidung, den Fonds zu kündigen, wird im Mémorial veröffentlicht und wird ebenfalls in mindestens zwei weiteren Zeitungen sowie in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Entscheidung, einen Subfonds aufzulösen, wird in zwei insbesondere in den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber»

erwähnten Zeitungen veröffentlicht. Von dem Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Bei Liquidation des Fonds oder eines Subfonds verwertet die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber und beauftragt die Depotbank, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anteilhaber zu verteilen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den Fonds oder einen Subfonds zu kündigen, muss sie die Rücknahme aller Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettovermögenswert vornehmen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Depotbank zu Gunsten der ehemaligen Anteilhaber überwiesen oder per Scheck abgegeben oder in der jeweiligen Landeswährung in bar von der Depotbank oder den Zahlstellen ausbezahlt werden.

Etwaige Liquidationserlöse und Rücknahmepreise, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Weiterhin können durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft verschiedene Subfonds zusammengeschlossen werden, indem die Anteilklasse oder -klassen eines oder mehrerer Subfonds in die Anteilklasse oder -klassen eines anderen Subfonds des Fonds oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen luxemburgischen Rechts umgetauscht werden. In solchen Fällen werden die Rechte der einzelnen Anteilklassen in Bezug auf den entsprechenden Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen an dem effektiven Datum dieses Zusammenschlusses festgesetzt, wobei ein solcher Zusammenschluss mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben wird, um den Anlegern den Antrag auf Rücknahme zu ermöglichen, wenn sie nicht an den neu zusammengeschlossenen Subfonds beteiligt sein möchten.

### 13. Informationen an die Anteilhaber

Informationen über die Auflage neuer Subfonds, deren Erstausgabepreis und Ausgabedaten werden im «d'Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht; diese Daten sind ebenfalls bei der Depotbank und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter «www.credit-suisse.com» sowie in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilhaber einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im «Mémorial», im «d'Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Vertragsbedingungen können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und die erforderlichen Verträge liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor.

### 14. Verwaltungsgesellschaft

Die Credit Suisse Equity Fund Management Company wurde am 1. September 1993 unter dem Namen «CS Equity Fund Management» als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet und untersteht den Bestimmungen des Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Der Name der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. April 1994 auf «Credis Equity Fund Management Company» und am 25. August 1997 auf «Credit Suisse Equity Fund Management Company» geändert. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet. Die rechtlich verbindliche Fassung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 44 867 im Handelsregister Luxemburg eingetragen.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht ausschliesslich in der Verwaltung des Credit Suisse Equity Fund (Lux). Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt dreihunderttausend (300.000) Schweizerfranken. Das Aktienkapital wird durch die Credit Suisse Asset Management Fund Holding (Luxembourg) S.A. und die Credit Suisse Asset Management International Holding gehalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unumschränkte Vollmachten der Gesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Gesellschaftszweckes erfordert, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögens, der Administration und dem Vertrieb der Anteile.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 18 «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Wirtschaftsprüfer überwacht; diese Funktion nimmt zurzeit KPMG Audit S.à r.l., Luxemburg, wahr.

### 15. Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen für jeden Subfonds einen Anlageberater zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portefeuilles hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die einzelnen Subfonds folgende Anlageberater ernannt:

Credit Suisse, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich:

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) European Property
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Future Energy
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Property
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Media
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Sustainability
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap Europe
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap Germany
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Spain
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) World

Credit Suisse Asset Management, LLC, 466 Lexington Avenue, New York, NY 10017 USA:

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Emerging Markets
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Biotech
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Food
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Health Care
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Internet
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Technology
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Latin America
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap USA
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA Growth
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA Value
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) USA AlphaMax

Credit Suisse Asset Management Limited, Beaufort House, 15, St. Botolph Street, London EC3A 7JJ.:

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Convergence Europe
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Dividend Europe
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Eastern Europe
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) European Blue Chips

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) European Growth
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Financials
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) France
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Resources
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Global Telecommunications
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Netherlands
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) UK

Credit Suisse Asset Management (Australia) Limited, Level 32 Gateway,  
1 Macquarie Place, Sydney NSW 2000, Australia:

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Asian Property
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Asian Tigers
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Greater China

Credit Suisse Asset Management (Deutschland) GmbH, MesseTurm,  
D-60308 Frankfurt am Main:

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) European AlphaMax
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Germany

Credit Suisse Asset Management, Ltd., Izumi Garden Tower, 1-6-1  
Roppongi, Minato-ku, Tokyo 106-6024, Japan:

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Japan Megatrend
- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Small Cap Japan

Credit Suisse Asset Management Funds S.p.A., Societa di Gestione del  
Risparmio, Piazza Missori 2, I-20122 Mailand:

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Italy

Bank Leu AG, Zürich, Bahnhofstrasse 32, Postfach, CH-8022 Zürich  
(Die Bank Leu AG gehört als «Independent Private Bank» zur Credit  
Suisse Group):

- Credit Suisse Equity Fund (Lux) Style Invest Europe

Der Anlageberater hat eine ausschliesslich beratende Funktion, die  
Anlageentscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft  
getroffen. Der Anlageberater ist aber dazu berechtigt, Geschäfte mit  
einem Broker abzuschliessen und der Verwaltungsgesellschaft solche  
Geschäfte erst nach dem Abschluss anzubieten. Wenn die  
Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Geschäfts ablehnt, bleibt das  
Geschäft ein Eigengeschäft des Anlageberaters.

## 16. Depotbank

Die Rechte und Pflichten der Depotbank gemäss Artikel 17 und 18 des  
Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hat Credit Suisse (Luxembourg) S.A.  
mit Sitz in L-1660 Luxemburg, 56, Grand' rue übernommen.

Die Depotbank verwahrt das Fondsvermögen für die Anteilhaber auf  
separaten Konten bzw. Depots. Die Depotbank wird weiterhin dafür  
sorgen, dass alle Vermögenswerte des Fonds sowie dessen Gegenwerte  
innerhalb der üblichen Frist für alle für den Fonds getätigten  
Transaktionen auf Sperrkonten bzw. Depotkonten bei ihr hinterlegt  
werden. Mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft kann die  
Depotbank unter ihrer Verantwortung Banken und Finanzinstitute mit der  
Verwahrung von Wertpapieren beauftragen, die normalerweise nicht in  
Luxemburg gehandelt werden. Die Depotbank kann Wertpapiere in  
solchen Sammeldepots aufbewahren, die von der Depotbank mit der  
Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den  
Depotbankvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem  
beliebigen Zeitpunkt in schriftlicher Form kündigen. Die  
Verwaltungsgesellschaft darf jedoch die Depotbank nur dann abberufen,  
wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernannt wird,  
die die Funktionen und Aufgaben einer Depotbank übernimmt. Nach der  
Abberufung der Depotbank muss diese ihre Funktionen und Aufgaben so  
lange weiterführen, bis der Transfer der gesamten Vermögenswerte des  
Fonds zur neuen Depotbank abgeschlossen ist.

## 17. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Credit Suisse Asset Management Fund Service (Luxembourg) S.A.,  
eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group,  
wurde mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds

anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschliesslich  
der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der  
Ermittlung des Nettovermögenswertes der Anteile, der Buchführung und  
der Führung des Anteilhaberregisters.

## 18. Hauptbeteiligte

### Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Equity Fund Management Company, 5, rue Jean Monnet,  
L-2180 Luxemburg

### Verwaltungsrat

Mario Seris, Vorsitzender  
Managing Director, Credit Suisse, Zürich

Raymond Melchers, Stellvertretender Vorsitzender  
Credit Suisse Asset Management Fund Service (Luxembourg) S.A.,  
Luxemburg

Luca Diener  
Geschäftsführer der Credit Suisse Asset Management Funds, Zürich

Ian Chimes  
Geschäftsführer der Credit Suisse Asset Management Funds (UK) Limited,  
London

### Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.  
56, Grand' rue  
L-1660 Luxemburg

### Unabhängige Wirtschaftsprüfer des Fonds

KPMG Audit S.à r.l., 31, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

### Vertriebsstellen

- Credit Suisse Asset Management Fund Service (Luxembourg) S.A.,  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
- Credit Suisse, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich

### Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Asset Management Fund Service (Luxembourg) S.A.,  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

## 19. Vertrieb der Anteile

### Vertrieb der Anteile in der Schweiz

Durch einen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Credit  
Suisse (Luxembourg) S.A. und Credit Suisse Asset Management Funds,  
Giesshübelstrasse 30, CH-8070 Zürich, wurde Letztere zum Vertreter  
des Fonds in der Schweiz bestellt.

Durch einen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Credit  
Suisse (Luxembourg) S.A. und der Credit Suisse, Paradeplatz 8, CH-  
8001 Zürich, wurde Letztere zur Zahlstelle in der Schweiz bestellt.

Anteilhaber können den Verkaufsprospekt, den vereinfachten Prospekt,  
Kopien der Vertragsbedingungen sowie die Jahres- bzw.  
Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

Gemäss den Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung vertritt der  
Vertreter in der Schweiz den Fonds gegenüber den Anlegern und der  
Aufsichtsbehörde.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilhaber erfolgen mindestens in der  
«Neuen Zürcher Zeitung» und im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Preisveröffentlichungen erfolgen täglich mindestens in der «Neuen Zürcher Zeitung». Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile besteht ein  
Erfüllungsort und ein Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der  
Schweiz.



### **Vertrieb der Anteile in Deutschland**

Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle für den Fonds in Deutschland.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch können an die Zahlstelle gerichtet werden.

Sämtliche für Anteilinhaber bestimmte Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zahlstelle bezogen werden und/oder sind bei der Zahlstelle in bar in Euro erhältlich.

Die Zahlstelle ist zugleich Informationsstelle des Fonds in Deutschland. Etwaige Korrespondenz mit der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland ist an die Deutsche Bank AG, TSS/Global Equity Services, Post IPO Services, zu richten.

Credit Suisse Asset Management (Deutschland) GmbH, MesseTurm, D-60308 Frankfurt am Main, ist weitere Informationsstelle (beide einzeln und zusammen «Informationsstelle») des Fonds in Deutschland.

Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt, Kopien der Vertragsbedingungen, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht – die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform – sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind bei der Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Einzelheiten zu den Bedingungen neuer Subfonds, deren Ausgabepreise und Ausgabedaten und andere Informationen in Zusammenhang mit dem Fonds (einschliesslich des Nettovermögenswertes) sowie die in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» genannten weiteren Informationen sind von der Informationsstelle an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main erhältlich bzw. liegen dort zur Einsicht vor.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilinhaber sowie Preisveröffentlichungen erfolgen mindestens in der «Börsen-Zeitung». Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichung in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt werden wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

### **Vertrieb der Anteile in Österreich**

Bank Austria Creditanstalt AG, Am Hof 2, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle (die «österreichische Zahlstelle») für Österreich.

Alle Zahlungen, die an einen Anteilinhaber gerichtet sind, können auf ihren oder seinen Wunsch über die österreichische Zahlstelle geleitet werden und/oder auf Anfrage von der österreichischen Zahlstelle bar ausgezahlt werden.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden.

Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt, Kopien der Vertragsbedingungen, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht – die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform – sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind bei der österreichischen Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilinhaber sowie Preisveröffentlichungen erfolgen mindestens in der «Wiener Zeitung». Die

Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichung in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

### **Vertrieb der Anteile in Liechtenstein**

Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank in Liechtenstein Aktiengesellschaft, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Mitteilungen an die Anleger betreffend die Änderungen der Vertragsbedingungen, einen Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank sowie betreffend die Liquidation des Fonds werden im «Liechtensteiner Vaterland» veröffentlicht.

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden, in der «Neuen Zürcher Zeitung». Mindestens zweimal pro Monat erfolgt eine Veröffentlichung der Preise im «Liechtensteiner Vaterland».

**CREDIT SUISSE EQUITY FUND MANAGEMENT COMPANY**

5, rue Jean Monnet  
L- 2180 Luxembourg

[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)

